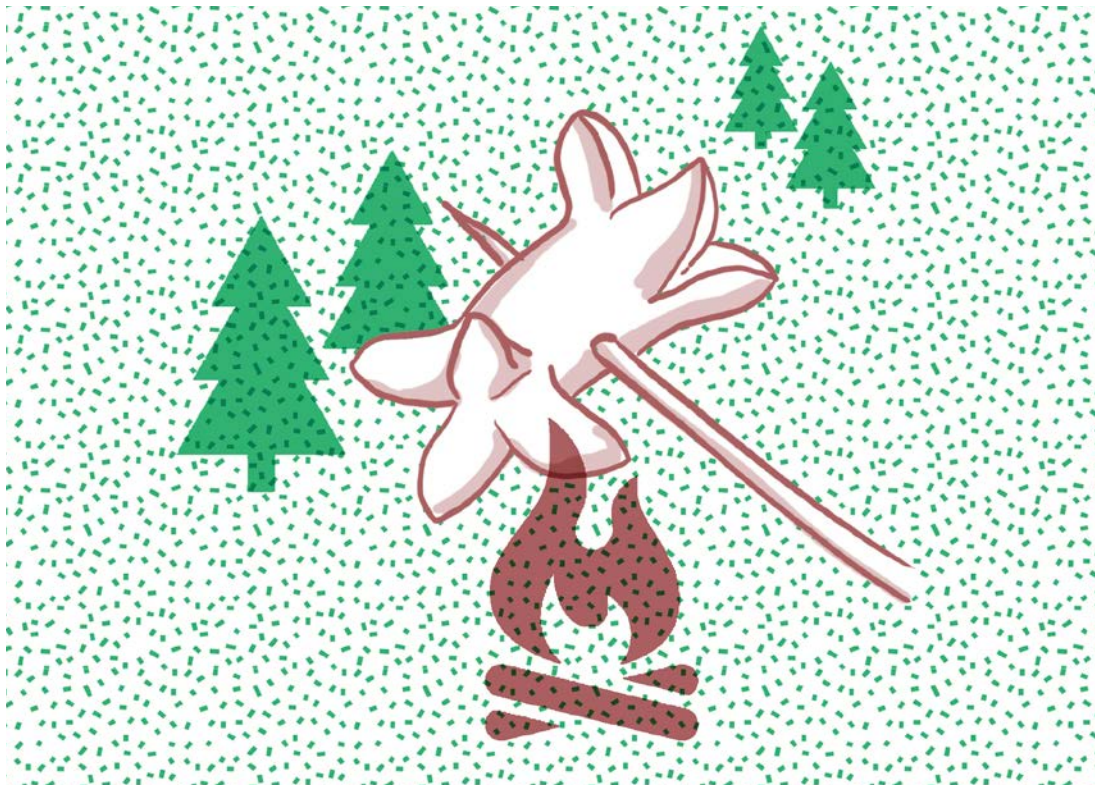


# Wie vermeide ich rechtliche Risiken?

Rund um Schulreisen und Exkursionen stellen sich verschiedene rechtliche Fragen. Einige Antworten.

Illustration: Beatrice Kaufmann



## Wer trägt die Verantwortung für die Schüler und Schülerinnen bei einer Schulreise/Exkursion?

Während der Schulzeit sind die Schule bzw. die Lehrpersonen für die ihr anvertrauten Schüler und Schülerinnen verantwortlich. Sie hat für diese Zeit eine umfassende Aufsichts- und Sorgfaltspflicht, die sog. Obhutspflicht (siehe dazu Box). Miteingeschlossen im Schulbetrieb sind auch Schulreisen, Exkursionen und Skilager usw. Die Verantwortung der Lehrperson dauert hier von der Besammlung der Teilnehmenden bis zur offiziellen Verabschiedung, sowohl tagsüber wie auch nachts.

## Worauf muss ich bei einer Vorbereitung einer Schulreise/Exkursion achten, um rechtliche Risiken zu vermeiden?

Insbesondere Schulreisen/Exkursionen, Lager usw. können ein erhöhtes Gefahrenpotenzial bergen. Es gehört zu den Aufgaben der Lehrperson, das Gefahrenpotenzial sorgfältig abzuschätzen, zu bewerten und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen. Dies kann beispielsweise in einer

vorgängigen Rekognoszierung des Ausflugsorts bestehen, um mögliche Gefahren zu eruieren und allfällige Vorkehrungen zu treffen. Die Lehrperson hat dabei Rücksicht zu nehmen auf Alter, Fähigkeiten und Einsicht der Schüler und Schülerinnen und muss ihre eigenen Fähigkeiten kennen (zum Beispiel wenn eine Bergwanderung geplant ist). Zusammenfassend heisst das, dass die Lehrperson im Einzelfall alle notwendigen und ihr zumutbaren Vorsichtsmassnahmen treffen muss, um die Sicherheit ihrer Schüler und Schülerinnen gewährleisten zu können.

## Wir gehen in ein Schwimmbad mit einem Bademeister oder einer Bademeisterin. Bin ich dann noch in der Verantwortung?

Ja. Die Verantwortung liegt immer bei der Lehrperson und kann weder durch die Schule noch durch die Lehrperson an Dritte abgetreten bzw. übertragen werden. Sie bleibt selbst dann in der Verantwortung, wenn ein Schwimmbad durch einen Bademeister oder eine Bademeisterin überwacht wird.

### **Brauche ich für einen Ausflug an den See oder den Fluss ein Rettungsschwimm brevet?**

Die Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG empfiehlt für den Ausflug an den See oder den Fluss die Wassersicherheitsausbildung «Modul See» bzw. «Modul Fluss», einen bestandenen Nothelfer sowie einen gültigen CPR oder BLS-AED (SRC). Siehe auch Kasten S. 27.

### **Wie viele Begleitpersonen sind notwendig bei einer Schulreise/Exkursion?**

Die Anzahl der Begleitpersonen hängt einerseits vom Alter der Schüler und Schülerinnen, ihren individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen ab. Andererseits von der Art der Aktivität. Des Weiteren hängt sie – sofern vorhanden – von den Regelungen und Weisungen der Gemeinden bzw. der Schulen ab. Die Begleitpersonen müssen zudem über ein hohes Verantwortungsbewusstsein verfügen, zuverlässig und im Notfall stressresistent sein.

### **Ich möchte meiner Abschlussklasse ein spezielles Abenteuer bieten. Sie wünscht sich River Rafting. Ist dies erlaubt?**

River Rafting gehört neben Canyoning und Bungee-Jumping zu den Risikosportaktivitäten in der Schweiz und die Anbieter von solchen Aktivitäten unterstehen gemäss dem Risikoaktivitätengesetz (Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten) einer Bewilligungspflicht, damit die Sicherheit der Teilnehmer und die Professionalität der Anbieter gewährleistet ist. Grundsätzlich ist es Sache der Schulleitung, darüber zu entscheiden, ob eine solche risikobehaftete Aktivität überhaupt erlaubt werden kann oder nicht. Doch darf die Schulleitung einen solchen Ausflug überhaupt bewilligen? Das Obergericht Zürich hat in einem Haftungsprozess die Frage, ob River Rafting bei Schulanlässen mit Jugendlichen im Alter von rund 15 Jahren generell zulässig bzw. geeignet ist, bejaht. Dieser Entscheid wurde vom Bundesgericht geschützt (BGer 2C\_1035/2014). Ist die ausgewählte Tour vom Schwierigkeitsgrad her für rund 15-jährige Schülerinnen und Schüler ohne wildwassertechnische Erfahrung geeignet, darf sie bewilligt werden. Dabei muss die Risikoevaluation nicht persönlich durch die Leitungsperson erfolgen, wenn die erforderliche Klarheit auf andere Weise, insbesondere aufgrund von Informationen eines zertifizierten Anbieters, erlangt werden kann. Es ist jedoch vorauszusetzen, dass die Lehrperson und die Schulleitung vorgängig überprüfen, ob es sich bei der Auswahl des Anbieters um einen nach der Risikoaktivitätengesetzgebung zertifizierten Anbieter handelt.

### **Wie sieht es mit «Böötlen» auf der Aare aus?**

Böötlen zählt nicht zu den Risikosportaktivitäten, ist jedoch trotzdem mit einem erhöhten Gefahrenpotenzial verbunden, da es auf einem fliessenden Gewässer stattfindet. Die Schüler und Schülerinnen sind zudem in kleineren Gruppen und auf verschiedene Gummiboote aufgeteilt. Da sich die Gummiboote unabhängig voneinander auf dem Wasser bewegen, kann sich die Überwachung durch die Lehrperson und die Begleitperson(en), welche sich selbst auf einem Gummiboot befinden, erschweren und ein rasches Handeln in einem Notfall verzögern. Eigenständig geplante Ausflüge sind demzufolge nicht zu emp-

fehlen. Handelt es sich jedoch um einen geplanten Ausflug mit einem Anbieter, der neben den Booten auch die notwendigen Schwimmwesten und Begleitpersonen zur Verfügung stellt, steht dem Ausflug grundsätzlich nichts entgegen.

### **Was muss bei einer Bergwanderung in eine SAC-Hütte beachtet werden?**

Insbesondere bei einer Bergwanderung ist das Rekognoszieren obligatorisch und der Ausflug muss sorgfältig geplant werden, da ein erhöhtes Gefahrenpotenzial bestehen kann. Es genügt dabei nicht, dass eine Lehrperson die gleiche Schulreise in den vergangenen Jahren bereits mehrere Male durchgeführt hat, da sich die Gegebenheiten zum Beispiel durch Umwelteinflüsse laufend ändern können (BGE 122 IV 303). Bergwanderwege führen vielfach durch bergige Landschaften und sind steiler und schmaler als normale Wanderwege. Die Lehrperson muss die Gefahren in den Bergen kennen und über die notwendigen Kompetenzen verfügen (Steinschlag, Rutsch- und Absturzgefahr) und es muss sichergestellt sein, dass die dafür vorausgesetzten Fähigkeiten, wie beispielsweise eine gute körperliche Verfassung, Trittsicherheit, bei jedem der Schüler und Schülerinnen vorhanden sind. Dabei gilt es, sich am «schwächsten» Glied der Gruppe zu orientieren. Allenfalls empfiehlt es sich, sich bei einer solchen Tour zusätzlich von einem Bergführer begleiten zu lassen. Neben den bereits genannten Faktoren spielt auch die Ausrüstung der Schüler und Schülerinnen eine wichtige Rolle. Es muss bereits vorgängig bei der Elternorientierung abgeklärt werden, ob jeder Schüler und jede Schülerin über die notwendige Ausrüstung wie feste Wanderschuhe mit griffigem Profil und warme und wetterfeste Kleidung verfügt.

Mit der kostenlosen Unterrichtsreihe «Wanderwege» des Verbands Schweizer Wanderwege können Schüler und Schülerinnen bereits vor dem geplanten Ausflug mit dem Thema Wandern vertraut gemacht werden: [www.schooltrip.ch/de/lektionsreihe](http://www.schooltrip.ch/de/lektionsreihe)

### **Was muss bei einer Schulreise/Exkursion mit dem Velo beachtet werden?**

Die Schulen sind grundsätzlich verpflichtet, in der 4. oder 5. Klasse eine Veloprüfung durchzuführen und die Schüler und Schülerinnen mittels einem vorgängigen Verkehrskundenunterricht darauf vorzubereiten. Dabei erlernen sie das verantwortungsbewusste und korrekte Verhalten im Strassenverkehr und den sinnvollen Gebrauch von Verkehrsmitteln. Für das Verhalten der Schüler und Schülerinnen im Verkehr sind jedoch die Eltern verantwortlich, sie leiten ihr Kind zu einem verkehrsgerechten Verhalten an. Dabei ist es wichtig, dass in der Freizeit intensiv geübt wird. Es ist jedoch zunehmend zu beobachten, dass vielen Kindern und Jugendlichen das Velofahren Mühe bereitet, weil sie es nicht mehr zu Hause lernen und/oder sie gar kein Velo besitzen. Dieser Umstand erschwert die Möglichkeit, mit der Klasse eine Schulreise oder Exkursion mit dem Velo zu planen und durchzuführen. Allenfalls kann es als sinnvoll betrachtet werden, dass die Schulreise erst nach bestandener Veloprüfung durchgeführt wird, da so eher sichergestellt werden kann, dass die Schüler und Schülerinnen die Fahrt mit dem Velo gewohnt sind und die Velos korrekt

ausgerüstet und fahrtüchtig sind. Da auch die bestandene Veloprüfung keine absolute Garantie ist, empfiehlt es sich, vor dem geplanten Ausflug eine Probefahrt mit der Klasse zu absolvieren, um sie darauf vorzubereiten und abschliessend zu überprüfen, ob wirklich alle Schüler und Schülerinnen die notwendigen Fähigkeiten und die nötige Ausrüstung besitzen. Kann der Schulausflug mit dem Velo durchgeführt werden, ist auch hier eine geeignete Begleitperson zu bestimmen.

### **Gilt eine Helmpflicht für Kinder und Jugendliche während der Schulreise/Exkursion mit dem Velo?**

Für Kinder- und Jugendliche gilt gesetzlich keine Helmpflicht. Der Vorschlag des Bundesrats zu einem Helmobligatorium wurde im Jahr 2022 abgelehnt. Im privaten Umfeld ist es den Eltern überlassen, ob sie ihren Kindern eine Helmtragepflicht auferlegen oder nicht. In der Schule kann es sodann zu einem Thema werden, wenn zum Beispiel eine Velotour geplant ist. Da die Schule bzw. die Lehrpersonen im Rahmen ihrer Obhutspflicht auch für die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, kann von der Schulleitung ein solches Helmobligatorium bestimmt werden. Der Schutz der Schülerinnen und Schüler ist bei einer Interessensabwägung höher zu gewichten als die Einschränkung der Persönlichkeitsrechte.

### **Ich möchte mit meiner Klasse eine Schulreise/Exkursion ins Ausland planen. Welche Vorkehrungen muss ich treffen?**

Für Schulkinder mit Schweizer Staatsangehörigkeit ist das kein Problem. Für Schulkinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit muss jedoch Folgendes beachtet werden: Die Verordnung (EG) Nr. 1932/2006 des Rats der EU ermöglicht ein vereinfachtes Verfahren bei Schulreisen ins Ausland. Die schweizerischen Behörden können eine Liste der Reisenden für Schulreisen ausstellen, die den visumsfreien Verkehr innerhalb der EU und der EFTA erlauben. Es empfiehlt sich, die Abklärungen rechtzeitig vorzunehmen, das heisst mindestens einen Monat vor der geplanten Reise. Schüler und Schülerinnen mit Status S, die über gültige Reisedokumente verfügen, können sich frei bewegen und ohne weitere Abklärungen oder Auflagen an Schulreisen ins Ausland teilnehmen.

Dr. iur. LINUS CANTIENI (Rechtsanwalt)  
CLAUDIA ZOSSO, MLaw  
Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG

#### mehr Infos

Hier geht es zu den rechtlichen Empfehlungen der SLRG:



Für Lehrpersonen des Kantons Solothurn sei zudem auf das «Merkblatt Schwimmunterricht und Aktivitäten im und am Wasser» hingewiesen:



#### Obhutspflicht

Grundsätzlich haben die Eltern gestützt auf das Zivilgesetzbuch die Obhutspflicht über ihre Kinder (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Gleichzeitig ist aber in der Schweizerischen Bundesverfassung eine obligatorische Schulpflicht verankert (Art. 62 Abs. 2 BV). Gestützt darauf wird die Obhutspflicht der Eltern während des Unterrichts und bei Schulreisen/Exkursionen auf die Schule bzw. auf die Lehrperson übertragen. Die Schule bzw. Lehrperson übernimmt dabei die Rolle, welche juristisch «Obhutsgarantenstellung» genannt wird. Eine solche Garantenstellung bringt spezielle Obhutspflichten mit sich. Die Obhutspflicht beschränkt sich dabei auf den Schutz von Leib und Leben und beinhaltet die bestimmten Aufsichts- und Sorgfaltspflichten. Das dabei anzuwendende Mass an Sorgfalt richtet sich nach den konkreten Umständen.

**AB'23**  
Aargauische Berufsschau 2023  
5. - 10. September 2023 im Tägi, Wettingen  
Berufswelten entdecken